

## Abschnitt 6 – Theologische Kammer

### Artikel 103

#### Aufgaben

- (1) 1 Die Theologische Kammer unterstützt die Landessynode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens. 2 Die Landessynode, der Bischofsrat und die Kirchenleitung können ihr Aufträge erteilen.**
- (2) Die Theologische Kammer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  1. sie kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen;
  2. sie kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten.**
- (3) Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Lebensordnung betreffen, muss eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden.**
- (4) Eine Vorlage nach Absatz 3, die die Theologische Kammer in ihrer Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Landessynode beschlossen werden.**

#### Grundinformationen

##### I. Textgeschichte

##### 1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

##### 2. Textentwicklung

Die Bestimmung über die Theologische Kammer war bereits in der endgültigen Fassung im Entwurf der Verfassung zur 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode in Artikel 100 enthalten (Drucksache 5, Seite 52).

Im Entwurf zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode befand sich die Regelung in Artikel 104 (Drucksache 3/II, Seite 55).

##### 3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„Die in den Artikeln 100 und 101 verfassungsrechtlich verankerte Theologische Kammer ist ein selbstständiges Organ, das sich von den Ausschüssen der Landessynode einerseits in ihrer Zusammensetzung unterscheidet, andererseits funktional dadurch, dass es im Auftrag der Landessynode, der Kirchenleitung und des Bischofsrates tätig werden kann. Die Theologische Kammer hat eine deutlichere Verbindung zur Landessynode als der bisherige Theologische Beirat der Nordelbischen Kirche, weil sieben von 19 Mitgliedern aus der Mitte der Synode gewählt werden.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 83)

#### 4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Als Protokollerklärung wurde festgehalten, dass bei der Ausarbeitung der Verfassung angemessen auf die Stellung des Theologischen Beirates in der Nordelbischen Kirche als ein eigenes Verfassungsorgan einzugehen sei (Stand 1. September 2008).

Der Theologische Beirat äußerte den Wunsch, dass auch in der Nordkirche ein unabhängiger Theologischer Beirat als Gegenüber zu Synode, Kirchenleitung und den Bischöfinnen eingerichtet werde.

Der Kirchenkreis Altholstein war der Auffassung, dass bei der Erarbeitung des neuen Kirchenbildes unter Bestandsaufnahme der gemeinsamen und unterschiedlichen Traditionen der Theologische Beirat eingebunden werden solle.

Flensburg vermisste die Aufnahme des Theologischen Beirats und der Kammer für Dienste und Werke in den Entwurf.

Die Kirchenleitung der NEK bat dementsprechend, die Rolle der Organe der Kammer, des Theologischen Beirats und des Finanzbeirats im Rahmen der Erarbeitung der Verfassung in der Verfassungsgebenden Synode zu klären.

In der Sitzung der UG Verfassung vom 22. Januar 2009 wurde einvernehmlich beschlossen, dass ein ständiges theologisches Gremium unter Punkt IV.5 statt unter Punkt IV.3.2.3 neu geregelt werde.

In der Sitzung der AG Theologie vom 5. März 2010 wurden die unterschiedlichen Situationen hinsichtlich der Stellung eines theologischen Gremiums in den vertragschließenden Kirchen zusammengestellt: In der ELLM sei der theologische Ausschuss sehr an die Synode gebunden und arbeite nur Aufträge der Synode ab. Auf diese Weise könne der Ausschuss sehr direkt und zeitnah auf Anfragen der Synode reagieren. In Pommern gebe es ebenfalls kein so relativ unabhängiges theologisches Gremium wie in Nordelbien. In Nordelbien sei der theologische Beirat bei der Gründung der NEK gegründet worden als Antwort auf die Kritik der VELKD an der Schwächung des ordinierten Amtes in der nordelbischen Verfassung. Dieser Beirat habe sich aber auch als Gegenüber zur VELKD als sinnvoll erwiesen, da so eigene Positionen zu bestimmten Fragen formuliert werden könnten. Einen theologischen Synodenausschuss gebe es hingegen nicht.

Es herrschte Einigkeit über den Wunsch, ein unabhängiges theologisches Gremium in der Verfassung zu verankern.

In der Sitzung vom 9. März 2010 wurden die unterschiedlichen Situationen der drei Landeskirchen anhand einer vorbereiteten Synopse erneut besprochen: In der ELLM bestehe der Theologische Ausschuss der Synode derzeit aus zehn Personen, der Landesbischof sei oft zu Gast. Der Ausschuss komme sowohl während der Synodentagung als auch zwischen den Tagungen zusammen. Viele praktische theologische Fragen würden in den Gemeindeausschuss unter Mitwirkung des theologischen Ausschusses verwiesen, was die Arbeit des theologischen Ausschusses auch verändert habe.

In der Nordelbischen Kirche sei der Theologische Beirat sowohl der Synode als auch der Kirchenleitung und den Bischöfen zugeordnet. Er arbeite unterstützend, nehme keine selbstständige Erarbeitung von Themen und Stellungnahmen. Er könne Gutachten zu Fragen des Lebens erarbeiten, die allerdings nur der Kirchenleitung zur Verfügung gestellt würden und nur auf diesem Weg an die Öffentlichkeit gelangten. Es gebe ein eingeschränktes Veto gegenüber der Synode. Unter den 15 Mitgliedern fänden sich sowohl Theologen als auch Laien, von diesen maximal vier. Früher seien zeitweilig auch Untergruppen gebildet worden; aus seiner Mitte werde manchmal ein besonderer Ausschuss für die Erarbeitung eines Textes gebildet. Der Beirat sei an die Legislatur der Synode gebunden. Die Bischöfe hätten die Möglichkeit, durch eigene Berufung eine Ergänzung des Beirates vorzunehmen. Der Beirat sei gerade kein Synodenausschuss, sondern ein eigenes Verfassungsorgan mit der Aussage der Verfassung, dass es im Wesentlichen um die Auslegung des Wortes Gottes gehe.

Der Theologische Ausschuss der Pommerschen Kirche werde auf der ersten Sitzung der Synode gewählt, er bestehe derzeit aus zwölf Personen. Er sei ein Auftragsorgan, in das auch viele Sachverständige, die nicht der Synode angehörten, gewählt werden. Sowohl Synode, als auch Kirchenleitung und Konsistorium könnten dem Ausschuss Aufträge erteilen. Der Ausschuss treffe sich vorwiegend zwischen den Synodaltagungen. Ein Einvernehmen müsse mit der Kirchenleitung hergestellt werden.

In der folgenden Aussprache wurde auf die Vorzüge und Problematik der jeweiligen Regelungen eingegangen.

Als problematisch wurde beispielsweise angesehen, dass es in der NEK viele nebeneinander stehende Gremien gebe und wenn viele Mitglieder nicht mehr Synodale seien.

Der Vorteil der mecklenburgischen Regelung wurde darin gesehen, dass durch die synodale Beteiligung sehr schnell und unmittelbar auf Themen der Synode reagiert werden könne. Als ein erstes Ergebnis wurde einstimmig festgehalten, dass das theologische Gremium der Gemeinsamen Kirche kein ausschließlich synodal zusammengesetzter Ausschuss sein solle. Auf der Grundlage dieses Beschlusses stellte Propst Dr. Gorski am 11. April 2010 folgende Eckpunkte zusammen:

1. Das Theologische Gremium besteht aus 18 Mitgliedern:
  - a) 7 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter mindestens 3 Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und mindestens 1 der Kammer für Dienste und Werke angehörendes Mitglied;
  - b) 3 von der Landessynode gewählte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
  - c) 2 vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
  - d) 4 von den Theologischen Fakultäten in Hamburg, Kiel, Rostock und Greifswald entsandte Mitglieder;
  - e) 2 vom Bischofsrat berufene Mitglieder.
2. Das Theologische Gremium unterstützt die Landessynode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens. Die Landessynode kann ihm Aufträge zur Bearbeitung geben.
3. a) Er kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen.

- b) Er kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten.
- 4. Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muss eine Stellungnahme des Theologischen Gremiums eingeholt werden.
- 5. Eine Vorlage nach Ziffer 4, die das Theologische Gremium in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Landessynode beschlossen werden.

Diese Eckpunkte wurden in der Sitzung des Theologischen Ausschusses vom 12. April 2010 besprochen, sie fanden vielfach Zustimmung, es wurden zahlreichen Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge gemacht. So sollte unter 1b beispielsweise zur Präzisierung geändert werden, dass diese drei von außen dazu Gewählte sein sollen. Es wurde außerdem verabredet, um eine regionale Anbindung durch die Pröpste zu erreichen, die Zahl auf drei (einen pro Sprengel) zu erhöhen. Weiterhin wurde angeregt, unter 2. mit aufzunehmen, dass auch der Bischofsrat dem theologischen Gremium Aufträge zur Bearbeitung geben kann.

Die Anregungen und Änderungen wurden in den Entwurf aufgenommen, der einstimmig beschlossen wurde. Er sollte der Steuerungsgruppe zur Bestätigung vorgelegt werden:

1. Das theologische Gremium ist ein selbständiges Verfassungsorgan.
2. Das theologische Gremium besteht aus 19 Mitgliedern:
  - a) sieben von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und mindestens ein der Kamer für Dienste und Werke angehörendes Mitglied;
  - b) drei von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht der Landessynode angehören, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
  - c) je ein Propst oder eine Pröpstin aus jedem Sprengel, der oder die vom Gastkonvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte gewählt wird;
  - d) je ein von den Theologischen Fakultäten in Hamburg, Kiel, Rostock und Greifswald entsandtes Mitglied;
  - e) zwei vom Bischofsrat berufene Mitglieder.
3. Das theologische Gremium unterstützt die Landessynode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens. Landessynode, Bischofsrat (und Kirchenleitung) können ihm Aufträge zur Bearbeitung geben.
4. a) Es kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen.  
b) Es kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten.
5. Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muss eine Stellungnahme des theologischen Gremiums eingeholt werden.
6. Eine Vorlage nach Ziffer 4, die das theologische Gremium in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Landessynode beschlossen werden.
7. Die Mitglieder des theologischen Gremiums, die nicht selbst Synodale sind, haben das Recht auf beratende Teilnahme an der Synode.

Außerdem wird festgehalten, dass

1. die Teilnahme des Bischofskollegiums an den Beratungen des theologischen Gremiums möglich sein soll (z.B. zu regeln unter den Aufgaben und Rechten der Bischöfe);
2. in der Geschäftsordnung der Synode geregelt wird, dass das Bischofskollegium die Protokolle der Beratungen des theologischen Gremiums bekommt.

Die Steuerungsgruppe befasste sich mit diesen Eckpunkten in ihrer Sitzung vom 21. April 2010. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen in Ziffer 2d und Ziffer 7 zur Folge haben könnten, dass die Zahl der Theologieprofessorinnen oder -professoren, denen in der Synode ein Rederecht zusteht, sich auf acht verdoppeln könnte, wenn die von den Fakultäten in die Synode entsandten Vertreterinnen und Vertreter nicht identisch seien mit denen, die seitens der Theologischen Fakultäten in das theologische Gremium delegiert wurden. Diese indirekte Ausweitung der Personen, die in der Synode Rederecht beanspruchen könnten, werde kritisch gesehen, diese Regelung solle überprüft werden. Denkbar wäre in Ziffer. 7 von einer „themenbezogenen beratenden Teilnahme“ zu sprechen. In Ziffer 2e müsse es heißen: „Zwei vom Landesbischof (nach Beratung im Bischofsrat) berufene Mitglieder“. In Ziffer 5 sollten die Worte „zu Fragen kirchlichen Lebens“ gestrichen werden. In Ziffer 2 der Protokollnotiz solle der erste Teilsatz gestrichen werden, das Wort „Bischofskollegium“ durch „Bischofsrat“ ersetzt werden.

Mit der Bitte um Beachtung dieser Änderungen und Anregungen stimmte die Steuerungsgruppe den Eckpunkten für ein ständiges theologisches Gremium zu.

Gerade die Streichung der Formulierung „zu Fragen des kirchlichen Lebens“ und die Kritik an der Zahl der Theologieprofessorinnen und -professoren wurden jedoch von den Mitgliedern des Theologischen Ausschusses nicht akzeptiert. Von diesen wurde der Name „Theologische Kammer“ für das Gremium bevorzugt.

Der Entwurf für die Regelung in der Verfassung hatte am 31. Mai 2010 folgende Fassung:

#### Kapitel 6: Theologische Kammer, Artikel 100: Aufgaben

- (1) Die Theologische Kammer unterstützt die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens.
- (2) Die Theologische Kammer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  1. sie kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen,
  2. sie kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten, auf Ersuchen der Synode oder der Kirchenleitung ist er dazu verpflichtet.
- (3) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muss eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden.
- (4) Eine Vorlage nach Absatz 3, die die Theologische Kammer in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Synode beschlossen werden.

Propst Dr. Gorski zeigte sich mit dieser Formulierung sehr zufrieden.

Die AG Theologie bestätigte den Namen „Theologische Kammer“ in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2010. Unter dem Punkt 2d wurden die „Fachbereiche“ ergänzt, es wurde die Formulierung

„aus der Gruppe der Pastoren“ angefügt. Punkt 5 wurde in der veränderten Fassung akzeptiert, es wurde diesbezüglich klargestellt, dass es lediglich um die Ordnungen, die die Verwaltung der Sakramente und die Lebensführung betreffen, gehe; die ursprüngliche Fassung sollte daher unbedingt bestehen bleiben. Als präzisierende Formulierung wurde vorgeschlagen: „Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Lebensordnung betreffen, muss eine Stellungnahme der theologischen Kammer eingeholt werden.“. In Punkt 6 müsse es heißen: „Eine Vorlage nach Ziffer 5...“. Die Notwendigkeit des Mitspracherechts gemäß Ziffer 7 wurde diskutiert, ein Rederecht der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung würde ausreichen. Die Beschlussvorlage wurde entsprechend geändert.

Die Änderungen zu den Protokollnotizen wurden akzeptiert. Es wurde aber berichtet, dass die in der Protokollnotiz festgehaltene mögliche Teilnahme der Bischöfe an den Beratungen der Theologischen Kammer im Theologischen Beirat kritisch gesehen werde. Die AG Verfassung wurde auf die von der AG Theologie verfassten Eckpunkte hingewiesen.

Diese beriet am 4. und 5. Juni 2010 über diese Eckpunkte. Es wurde dafür gestimmt, Absatz 3 zu streichen. Es wurde über den Begriff „kirchliche Lebensordnung“ beraten. Auch die Streichung des neuen Absatzes 3 wurde beantragt, da es keine Blockade mehr geben dürfe, wenn die Verpflichtung der Synode gemäß dem gestrichenen Absatz 3 entfallen sei. Die Mehrheit der Mitglieder entschied sich jedoch gegen die Streichung. Im Rahmen der Beratung über die Streichung des neuen Absatzes 3 stellte sich heraus, dass eine erneute Abstimmung über die Streichung des vorherigen Absatzes 3 erforderlich wurde: Dieser wurde wieder eingefügt. Schließlich wurde die Ergänzung der AG Theologie „die kirchliche Lebensordnung“ in Absatz 3 aufgenommen. Es ergab sich damit folgende Fassung:

#### Artikel 100: Aufgaben

- (1) 1 Die Theologische Kammer unterstützt die Landessynode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens. 2 Die Landessynode, der Bischofsrat und die Kirchenleitung können ihr Aufträge erteilen.
- (2) Die Theologische Kammer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  1. sie kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen;
  2. sie kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten.
- (3) Zu Vorlagen an die Landessynode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Lebensordnung betreffen, muss eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden.
- (4) Eine Vorlage nach Absatz 3, die die Theologische Kammer in ihrer Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Landessynode beschlossen werden.

Die AG Theologie wies zur Erläuterung noch einmal darauf hin, dass das vorliegende Modell der Theologischen Kammer grundsätzlich auf dem nordelbsichen Vorbild beruhe, aber die Verbindung zur Synode werde durch die Zusammensetzung und durch die Beteiligung der Synode an der Wahl auch einiger derjenigen Mitglieder, die nicht aus ihrer Mitte kämen, entscheidend gestärkt. Zu klären sei noch die Frage des Rederechts.

Die von der AG Verfassung beschlossene Fassung wurde von der Steuerungsgruppe am 3. September und von der Gemeinsamen Kirchenleitung am 17. September 2010 übernommen.

Im Rahmen der 1. Tagung der Verfassungebenden Synode sprach sich die NEK in ihrer Stellungnahme für die Bezeichnung „Theologischer Beirat“ aus. Das Nordelbische Kirchenamt hinterfragte das Verhältnis zur Kammer für Dienste und Werke.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2011 wurde kritisch darüber diskutiert, dass die Synode gemäß Absatz 4 schon nach einem Tag eine ablehnende Stellungnahme der Theologischen Kammer überstimmen könne. Es wurde vorgeschlagen, eine Vorlage zwingend abzusetzen bei einem qualifizierten Votum der Kammer. Nach langer Diskussion wurde schließlich kein Änderungsantrag gestellt.

Die Steuerungsgruppe entschied sich in ihrer Sitzung vom 25. und 26. August 2011 gegen den Vorschlag der NEK, zum Terminus „Theologischer Beirat“ zurückzukehren.

## II. Vorgängervorschriften

### 1. Verfassung der NEK

Artikel 100 Verfassung NEK regelte die Aufgaben und Befugnisse des Theologischen Beirats:

- (1) Der Theologische Beirat unterstützt die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens.
- (2) Der Theologische Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) er kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen,
  - b) er kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten, auf Ersuchen der Synode oder der Kirchenleitung ist er dazu verpflichtet.
- (3) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muss eine Stellungnahme des Theologischen Beirates eingeholt werden.
- (4) Eine Vorlage nach Absatz 3, die der Theologische Beirat in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend geändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Synode beschlossen werden.

### 2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

In der ELLM und in der PEK gab es kein vergleichbares unabhängiges theologisches Gremium.

### 3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

#### IV.5 Ständiges theologisches Gremium

Die Synode wählt ein ständiges theologisches Gremium, dessen Aufgabe es ist, die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens zu unterstützen. In der Verfassung sind die verfassungsrechtliche Stellung,

die Zusammensetzung sowie die Mitwirkungsrechte und –pflichten dieses Gremiums zu beschreiben.

### III. Ergänzende Vorschriften

#### 1. Normen mit Verfassungsrang

Nach Artikel 81 Absatz 4 kann das vorsitzende Mitglied der Theologischen Kammer an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen.

#### 2. Untergesetzliche Normen

§ 23 Absatz 1 der Geschäftsordnung Landessynode wiederholt, dass zu Vorlagen, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und die kirchliche Lebensordnung betreffen, eine Stellungnahme der Theologischen Kammer eingeholt werden muss.

### IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

#### 1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Die Zusammensetzung der Theologischen Kammer findet sich in Artikel 104.

Nach Artikel 120 wird eine Kammer für Dienste und Werke gebildet.

#### 2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 79 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenverfassung der **EKM** sieht vor, dass die kirchlichen Leitungsorgane durch theologische Gutachten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena beraten werden können.

Nach Artikel 44 Absatz 2 Kirchenverfassung **Hannover** haben die kirchenleitenden Organe für eine „gemeinsame theologische Urteilsbildung“ zu sorgen. Sie können dazu die Bildung gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.

Nach Artikel 22 Absatz 2 Grundordnung **EKD** sind zur Beratung der leitenden Organe für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.